

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 509/06 B

L 2 RJ 878/02 (Thüringer LSG)
S 19 RJ 341/00 (SG Gotha)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Erfurter Straße 38, 99423 Weimar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2007 durch die
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, Dr. T e r d e n g e und die Richterin
Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom
14. September 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin
L. , W. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 14.9.2006 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin L. , W. , beantragt. Er beruft sich ausschließlich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin L. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung*). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 11.1.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Der Kläger trägt vor, in der "Nichteinholung einer Gesamteinschätzung" des Leistungsprofils durch einen Sachverständigen unter Berücksichtigung der beiden gehörten Fachrichtungen (Innere Medizin/Kardiologie und Orthopädie) sowie in der Nichtbefragung eines der bestellten Sachverständigen zur Tätigkeit eines "Poststellenmitarbeiters" liege eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht. Dieser Vortrag eröffnet nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Revisionsinstanz nicht; denn auf die Verletzung der Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn



er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG nicht gefolgt ist. Die Stellung eines Beweisantrags behauptet der Kläger jedoch nicht. Soweit der Kläger die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) überschritten sieht, eröffnet dies nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Revisionsinstanz ebenfalls nicht.

- 7 Hinsichtlich der Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>) trägt der Kläger selbst vor, das LSG habe ihm mit Schreiben vom 17.7.2006 ein berufskundliches Gutachten des Sachverständigen J. vom 2.7.2003 aus einem anderen Verfahren übersandt, in dem die Verweisungstätigkeiten "Pfortner", "Bürobote", "Mitarbeiter in einer Poststelle" und "Warenaufmacher/Versandfertigmacher" aufgeführt seien. Die Verweisungsberufe einer Bürohilfskraft oder eines Poststellenmitarbeiters waren ihm eigenem Vortrag zufolge mithin vor der Entscheidung des LSG bekannt. Eine Überraschungsentcheidung liegt aber dann nicht vor, wenn ein Gericht aus dem vorliegenden Beweismaterial andere Schlüsse zieht als der Kläger (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8c).
- 8 Das LSG war auch nicht gehalten, ihm vor seiner Entscheidung mitzuteilen, dass es eine Verweisung auf die Tätigkeit eines Poststellenmitarbeiters für möglich halte. Denn weder garantiert Art 103 Abs 1 GG die Durchführung eines Rechtsgesprächs im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Bundesverfassungsgericht <BVerfG> BVerfGE 31, 364) noch gibt es einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtete, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2).
- 9 Hält ein Kläger den medizinischen Sachverhalt nicht für hinreichend geklärt, muss er dies regelmäßig durch Stellung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags deutlich machen (Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Dass er vor Verkündung der Entscheidung des LSG nicht hinreichend Möglichkeit gehabt habe, sich in dieser Weise rechtliches Gehör zu verschaffen, behauptet der Kläger nicht. Die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG, wonach ein Verfahrensmangel bei der Sachaufklärung nur mit Erfolg geltend gemacht werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, den das LSG übergangen hat, kann aber nicht dadurch umgangen werden, dass insoweit eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt wird (vgl. Senatsbeschlüsse vom 20.1.1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35 und vom 27.6.2006 - B 13 R 254/06 B - nicht veröffentlicht; s auch BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69).



- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)